

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West,
diese wiederum vertreten durch das

Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) Koblenz in Koblenz

56076, Koblenz, Ellingshohl 69 -75, Tel.: (0261) 896 -5252

– nachfolgend **Bund** genannt –

schließt mit

Herrn Frank Klein

57520 Langenbach bei Kirburg, Hochstraße 7, Mobil: (0171) 234 20 16

– nachfolgend **Pächter** genannt –

folgenden

Pachtvertrag über Schafweidenutzung

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Bund überlässt dem Pächter die im Lageplan durch rote und lila Schraffur gekennzeichneten Weideflächen auf der bundeseigenen Liegenschaft:

Truppenübungsplatzes Daaden (TrÜbPl Daaden) in 57520 Emmerzhausen.

(2) Die für die Bemessung des Entgelts maßgebliche Weidefläche beträgt in der **Zone A 117,3000 ha** und in der **Zone B 126,6000 ha**. Der Lageplan ist als Anlage 1 beigefügt und ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis **beginnt am 01.01.2013** und wird **bis zum 31.12.2014** geschlossen. Danach ist über ein erneutes Vertragsverhältnis zu verhandeln.

§ 3
Entgelt

- (1) Das vom Pächter zu entrichtende Entgelt (Pachtzins) beträgt jährlich:

7,67,- € (jew. für Zone A / B) / ha x 243,9000 ha	=	1.870,71 €
Das Entgelt beträgt mithin jährlich insgesamt		<u>1.870,71 €</u>

- (2) Das Entgelt in Höhe von **1.870,71 €** ist nachträglich zum **01. November jeden Jahres** zu entrichten, erstmalig ab Beginn des Vertragsverhältnisses für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.10.2013 sowie rückwirkend für die Monate November 2012 und Dezember 2012 am **01.11.2013**. Das Entgelt kann anteilig nach Zeitabschnitten bemessen sein.
- (3) Das Entgelt wird im **Lastschriftverfahren** eingezogen.
Bankverbindung des Pächters:
Konto-Nr.: **242 29 79 01**
Bankleitzahl: **460 617 24**
bei der **Volksbank Freudenberg**
- (4) Der Pächter ermächtigt hiermit den Bund widerruflich, das Entgelt im Lastschrifteinzugsverfahren von vorgenanntem Konto zu erheben.

§ 4
Inhalt und Umfang der Weidenutzung

- (1) Der Pächter ist berechtigt, die Schafhaltung mit einer Obergrenze von **1.360 Stück Schafen** auf den in § 1 bezeichneten Weideflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Verordnungen zu betreiben. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben der tierseuchen-, tierkörperbeseitigungs- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen zu Landschaftspflege, Boden- und Naturschutz. Soweit der Bundeswehr nach veterinärrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Tierseuchengesetz, dem Tierschutzgesetz und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz, die vollzugsbehördliche Durchführung dieser Gesetze, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften obliegt, gelten die durch die zuständigen Stellen der Bundeswehr (in der Regel der örtlich zuständige Kommandoveterinär) getroffenen behördlichen Anordnungen unmittelbar.
- (2) Der Pächter ist nicht berechtigt, die Weideflächen zu überschreiten und außerhalb liegende Teilflächen zu betreten/zu beweiden. Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet. Es dürfen ausschließlich nur Hütehunde eingesetzt werden und diese sind stets bei der Herde zu führen.
- (3) Der Bund übernimmt keine Gewähr für Größe und Beschaffenheit der Weideflächen sowie keine Haftung für Wildschäden. Ansprüche des Pächters gegen den Bund auf Schadensersatz wegen Nichtnutzbarkeit und auf Futterersatz aufgrund tierseuchenrechtlicher Anordnungen sind ausgeschlossen.
- (4) Flächen zur wechselweisen Nachtpferchung sowie die Wechselintervalle werden in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt. Diese dürfen in sensiblen Bereichen wie Quellfluren, Feuchtgebieten, Wasserschutzzonen, Uferbereichen und Trockenrasen nicht eingerichtet werden. Die Errichtung von Anlagen wie Unterstände, Futterkrippen, Dippen

... bedarf des schriftlichen Einverständnisses des BwDLZ Koblenz. Die Herde ist tagsüber ständig zu führen; eine Netzzaunhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: z.B. von einem Außenzaun begrenzte standortnahe Übungsgelände). Der Auftrieb von Schafen fremder Herden ist ohne vorherige Genehmigung des Bundes strengstens untersagt und führt im Falle des Verstoßes wegen der Ansteckungsgefahr für Mensch und Tier zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

- (5) Dem Pächter steht der Aufwuchs der Dauergrünlandflächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange vollständig zur landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Eine Heunutzung ist auf geeigneten Flächen zulässig. Deren Umfang und Zeitpunkt ist nach fachlichen Gesichtspunkten zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.
- (6) In der **Zone A** bestimmt der Pächter grundsätzlich Umfang und Zeitpunkt der Nutzung des Aufwuchses. Das Weidemanagement erfolgt in Abstimmung mit dem BwDLZ Koblenz. Muss die Zone A ausnahmsweise kurzfristig und kurzzeitig für militärische Übungszwecke in Anspruch genommen werden, weist der Bund dem Pächter für die Dauer der Übung nach Möglichkeit eine vergleichbare Ersatzfläche zu.
- (7) In der **Zone B** ist der Bund berechtigt, das Gelände zu Zwecken des Schieß- und Übungsbetriebes jederzeit und erforderlichenfalls auch ohne Ankündigung und Zustimmung des Pächters zu benutzen.
- (8) Der Bund ist berechtigt, in den Zonen A und B Bauanlagen zu errichten, zu unterhalten, zu verändern und zu beseitigen. In der Zone A ist die Errichtung und wesentliche Veränderung entweder nur mit Zustimmung des Pächters oder nach vorheriger Kündigung der benötigten Teilfläche nach § 9 Abs. 1 zulässig. § 9 Satz 3 dieses Vertrages bleibt unberührt.
- (9) Der Bund ist berechtigt, dem Pächter das Betreten von Teilflächen der Weidefläche, z.B. wegen Blindgängergefahr, anderer Gefahren für Leib und Leben des Pächters oder seiner Tiere, hoheitlicher Aufgaben sowie Belangen des Naturschutzes, zeitweise zu untersagen.
- (10) Der Pächter verpflichtet sich, die militärische Nutzung und sonstige dienstliche Aufgaben in keiner Weise zu behindern.
- (11) Der Bund ist berechtigt, die vertragsgemäße Nutzung durch den Pächter zu überwachen, einschließlich des Zustandes und Umfangs der Herde. Im Rahmen der Tierseuchen-/ Zoonosenprophylaxe sind die zuständigen Stellen der Bundeswehr (Kommandoveterinär) insbesondere berechtigt, Proben zu entnehmen, um Untersuchungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Herde durchzuführen. Zusätzliche Gebühren werden beim Pächter hierfür nicht erhoben.
- (12) Dem Pächter steht es frei, bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen die Zuweisung und Aktivierung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung für Flächen in der Zone A zu beantragen bzw. an anderen von der EU oder national (ko-) finanzierten Maßnahmen teilzunehmen. Der Pächter teilt dem Bund die Antragstellung mit. Der Bund ist verpflichtet, zu Zwecken der Kontrolle den zuständigen Behörden der EU, des Bundes und des Landes (einschließlich der Rechnungshöfe) den ungehinderten Zugang zu den betroffenen Flächen der Zone A zu ermöglichen, um das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährungen und Standards für die anderweitigen Verpflichtungen (gem. Art. 3 der VO (EG) 1782/2003) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Bund ermöglicht die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen nach vorheriger Anmeldung der

Kontrollbehörde bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehr (Standortältester Truppenübungsplatzkommandant).

- (13) Die für die Schafhaltung getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für die Haltung von Ziegen in der Beistellung zur Schafherde. Soweit aus landschaftspflegerischen Gründen erforderlich, kann das Mitführen einer ausreichenden Anzahl von Ziegen gefordert werden. Die Festlegung der Anzahl erfolgt in Absprache zwischen den Vertragsparteien. Die Zahl der mitgeführten Ziegen wird nicht auf die in § 4 Abs. 1 genannte Stückzahl angerechnet.

§ 5

Zahlungsverzug

Im Falle eines Zahlungsverzuges bemüht der Pächter sich um eine einvernehmliche Lösung wie Stundung der Forderung. Für Mahnschreiben hat der Pächter die gesetzlich zulässigen Mahngebühren zu zahlen.

Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist der Pächter mit gleichzeitiger Androhung der fristlosen Kündigung des Pachtvertrages zu ermahnen.

§ 6

Sicherheitsbestimmungen

(1) **Ausweispflicht**

Das Betreten der Weideflächen ist dem Pächter erst nach Ausstellung eines Ausweises durch die zuständige militärische Dienststelle gestattet. Den Beauftragten des Pächters werden Ausweise ausgehändigt, wenn sie Erklärungen nach dem Muster der Anlage 2 zu diesem Vertrag abgegeben haben. Der Ausweis ist auf der Weidefläche stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bund behält sich vor, bestimmte Personen vom Betreten der Weideflächen auszuschließen.

(2) **Sonder- und Gefahrengebiete**

Das Betreten eingefriedeter Anlagen sowie durch ein allgemeines Ge- oder Verbot gesperrter Gebiete innerhalb des von den Streitkräften genutzten Geländes ist grundsätzlich untersagt. Der Pächter bestätigt, dass er über die derzeit bestehenden Sonder- und Gefahrengebiete eingehend unterrichtet worden ist; er wird sich über Änderungen informieren.

(3) **Blindgängermunition und andere Sprengkörper**

Der Pächter nimmt davon Kenntnis, dass sich auch außerhalb des Gefahrengebietes, also auch auf den Weideflächen und auf dem übrigen von den Streitkräften benutzten Gelände nichtentschärfte Blindgängermunition oder andere Sprengkörper befinden können, und zwar auch unter der Erdoberfläche. Werden vom Pächter oder seinen Beauftragten auf dem Gelände Blindgänger, sonstige Sprengkörper oder andere militärische Gegenstände gefunden, so dürfen derartige Gegenstände unter keinen Umständen berührt werden. Ihr Lageort ist deutlich kenntlich zu machen und der zuständigen militärischen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) **Feuer, Fotografieren**

Dem Pächter und seinem Beauftragten ist innerhalb des von den Streitkräften benutzten Geländes das Anzünden von offenem Feuer und das Fotografieren untersagt.

§ 7

Haftung des Pächters

Der Pächter haftet dem Bund und ggf. weiteren berechtigten Dritten (z.B. ausländische Streitkräfte) für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Weideflächen durch ihn, seinen Beauftragten oder seine Tiere verursachten Schäden. Für durch die Schafhaltung verursachte Schäden haftet er ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Von behördlichen Anordnungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Schafhaltung hat er den Bund freizustellen.

- (2) Entstandene Schäden hat der Pächter dem Bund unverzüglich anzuzeigen. Nach Wahl des Bundes hat er diese Schäden auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen oder die dem Bund durch die Beseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Auch im ersteren Falle ist der Bund berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pächters durchzuführen, wenn der Pächter nicht innerhalb einer vom Bund gesetzten Frist die Schäden fachgerecht beseitigt oder wenn er dem Bund mitteilt, dass er zur fachgerechten Beseitigung dieser Schäden nicht in der Lage ist. Schäden an Forstflächen werden stets zu Lasten des Pächters durch die Bundesforstverwaltung beseitigt.
- (3) Vor dem Weideauftrieb der Herde hat der Pächter den Abschluss einer **Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 2 Mio € pauschal und von 100.000,- € für Vermögensschäden** nachzuweisen.
- (4) Der Pächter wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er und seine Beauftragten die Schafhaltung auf den gepachteten Flächen als erhöhtes Gefahrenrisiko der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen haben.

§ 8

Haftungsausschluss des Bundes

- (1) Der Pächter verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf Ersatzansprüche für Schäden aller Art, die ihm oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausübung der ihm in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, insbesondere der Nutzung der Weideflächen, gegen den Bund oder ggf. weiteren berechtigten Dritten entstehen könnten. Der Pächter verpflichtet sich, den Bund und ggf. weitere berechnigte Dritte von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Pächter verpflichtet sich, nur solche Personen zur Schafhaltung einzusetzen, die sich mit dem Haftungsausschluss nach dem Muster der Anlage 2 zu diesem Vertrag einverstanden erklärt haben. Die Erklärungen sind dem Bund vorzulegen.

§ 9

Beendigung des Vertrages

- (1) Der Bund und der Pächter können diesen Vertrag jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist nicht das Datum der Absendung, sondern der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.
- (2) Der Bund ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) dies aus militärischen Gründen, die nicht im einzelnen dargelegt werden müssen, erforderlich ist,

- b) der Pächter gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zuwiderhandelt,
 - c) der Pächter trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d) der Pächter sich in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Der Pächter ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihm durch Maßnahmen gem. § 4 Abs. 6 bis 9 eine angemessene Nutzung der Weideflächen nicht mehr möglich ist.
- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Pächter alle von ihm errichteten Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, es sei denn, dass der Bund hierauf verzichtet. Dem Pächter stehen keinerlei Ansprüche aus Wertverbesserungen, auf Ersatz von Aufwendungen und auf Entschädigung zu.

§ 10

Besondere Vereinbarungen

- (1) Die Gesamtzahl der Schafe wird aufgrund der zur Verfügung stehenden und im § 1 genannten Weideflächen festgesetzt. Vor Auftrieb ist die tatsächlich aufgetriebene Herdengröße, gegliedert nach
- a) Tieren, jünger als ein Jahr,
 - b) Tieren über einem Jahr und
 - c) Mutterschafen,

dem BwDLZ Koblenz zu melden, die die Meldung an die zuständige Stelle der Bundeswehr (Kommandoveterinär) weiterleitet. Bei Abweichungen von mehr als 10 v.H. von der gemeldeten Herdengröße nach Auftrieb ist unverzüglich eine Änderungsmeldung durch den Pächter über das BwDLZ Koblenz an die zuständige Stelle der Bundeswehr (Kommandoveterinär) zu senden.

Die Meldung ersetzt weder das gem. § 24 Viehverkehrs-Verordnung zu führende Bestandsregister einschließlich der dort geforderten Nachweise und Dokumentationen, noch die gem. Verordnung EG Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen ab dem 09.07.2005 darüber hinaus zu beachtende individuelle Kennzeichnung der Schafe.

- (2) Frühestens zwei Monate vor dem Weideauftrieb der Herde hat der Pächter dem Bund eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den landesrechtlichen Bestimmungen über amtstierärztliche Zeugnisse für Wanderschafherden gem. § 14 Viehverkehrs-Verordnung entspricht. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein und muss den Hinweis enthalten, dass zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Tierseuche (z.B. Brucellose) oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit (z.B. Listeriose, Q-Fieber) in der Herde amtlich nicht bekannt ist. In diesem Zeugnis ist auch das Datum der letzten Untersuchung auf Brucellose nach der Brucellose-Verordnung zu vermerken. Der Pächter ist einverstanden, dass vor dem Auftrieb und während der Vertragsdauer von Tieren der Herde Proben gemäß § 4 Abs. 11, insbesondere Blutproben, entnommen werden können, die auf das Vorhandensein von Tierseuchen- oder Tierkrankheitserregern untersucht werden.
- (3) Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit sind unverzüglich über das BwDLZ Koblenz der örtlich zuständigen Stelle der Bundeswehr (Kommandoveterinär) zu melden. Der Weideauftrieb oder -abtrieb der Herde oder einzelner Tiere ist in diesem Falle untersagt. Bei

erlammungen hat der Pächter das Abortmaterial (Fetus und Eihäute) sicherzustellen und das BwDLZ Koblenz zu informieren. Nach Rücksprache mit der zuständigen Stelle der Bundeswehr (Kommandoveterinär) wird das Probematerial der weiteren Untersuchung zugeführt.

Der Pächter ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Beseitigung sämtlicher Nachgeburten entsprechend der geltenden Vorschriften zur Tierkörperbeseitigung Sorge zu tragen, soweit diese nicht der o.g. Untersuchung zuzuführen sind.

- (4) Der Pächter hat durch tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpass nachzuweisen, dass mitgeführte Hütehunde eine Impfung gegen Tollwut in den letzten 12 Monaten erhalten haben. Im Falle einer Erstimpfung muss diese vor mindestens 30 Tagen und längstens 11 Monaten erfolgt sein.
- (5) Der Pächter wird nachdrücklich auf die Einhaltung aller tierschutzrelevanter Vorschriften, insbesondere seine Pflicht zur Klauenpflege und des Wetter- und Klimaschutzes sowie der Wasser- und Futtermittellieferung hingewiesen. Die zuständige Stelle der Bundeswehr (Kommandoveterinär) ist berechtigt, sich auch unangemeldet von der Durchführung geeigneter Maßnahmen zu überzeugen und Tiere zu untersuchen.
- (6) Sofern es sich bei den Weideflächen um NATURA 2000-Gebiete oder andere Schutzgebiete handelt, muss den nationalen bzw. internationalen Regelungen Rechnung getragen werden. Hierzu erlassene Bestimmungen sind zu beachten.
Für die Weidefläche besteht ein absolutes Düngeverbot mit mineralischem Dünger und ein absolutes Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Organischer Dünger, der auf den Weideflächen erzeugt wird, kann auf den dafür ausgewiesenen Flächen in Absprache mit dem BwDLZ Koblenz ausgebracht werden.
- (7) Zum Schutz der Forstkulturen und zur Entwicklung von Krautsäumen an den Waldrändern sind grundsätzlich 5 m breite Streifen entlang den Gehölggrenzen von der Schafhaltung ausgenommen. Das Pflegen dieser Streifen erfolgt durch das BwDLZ Koblenz.
- (8) Der Einsatz und die Lagerung von sowie der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist entsprechend den Umweltschutzvorschriften unter besonderer Berücksichtigung des Boden- und Gewässerschutzes durchzuführen.
- (9) Der Pächter und der Bund sind sich einig, dass es den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i.S.d. § 4 Abs. 1 entspricht, dass sowohl eine Überweidung als auch zu hoher Aufwuchs oder Verunkrautung der Weideflächen zu vermeiden ist. Soweit erforderlich, maschinell möglich und aus ökologischen Gründen sowie aufgrund der Sicherheitsbestimmungen zulässig, ist der Pächter im Einvernehmen mit dem BwDLZ Koblenz daher bei zu hohem Aufwuchs oder Verunkrautung der Weideflächen zum Nachmähen verpflichtet. Gleiches gilt, soweit der gesamte Grasbestand nicht abgeweidet werden kann.
- (10) Die Tränkplätze sind im Lageplan (Anlage 1) mit einem blauen Punkt und durch den Buchstaben T gekennzeichnet.
- (11) Der für das Ablammen zulässige Bereich ist im Lageplan (Anlage 1) durch den Buchstaben A gekennzeichnet.
- (12) Der für das Scheren zulässige Bereich ist im Lageplan (Anlage 1) durch den Buchstaben S gekennzeichnet.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie schriftlich bestätigt werden. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.


Dieser Vertrag wird **8-fach** gefertigt.

Je eine Vertragsausfertigung erhalten:

- a) Herr Frank Klein
- b) BwDLZ Koblenz FM 2
- c) BwDLZ Koblenz FM 4.2
- d) BwDLZ Koblenz FI 1.2
- e) WBV West IUW 3 Wiesbaden
- f) TrÜbPIK Daaden
- g) Sanitätskommando II, Abt. 1, Dez. 1.5, Diez
- h) Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Bundesforst

- (2) Gerichtsstand ist der Sitz der **Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle Wiesbaden** in **Wiesbaden**.

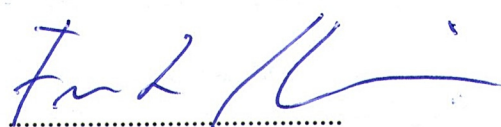
Unter fachlicher Mitwirkung
56076 Koblenz, 08. NOV. 2012

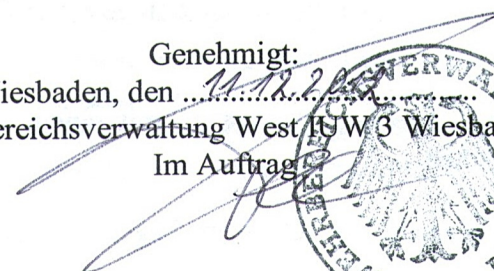

.....
Susanne Grünewald
(Leiterin der Geländebetreuungsgruppe BwDLZ Koblenz)

56076 Koblenz, 09. NOV. 2012


.....
Tiede




.....
Frank Klein

Genehmigt:
Wiesbaden, den 14.11.2012
Wehrbereichsverwaltung West IUW 3 Wiesbaden
Im Auftrag 



Vorstehender Vertrag ist gem. § 2 LPachtVG am der zuständigen Behörde in angezeigt worden.